



am Kaiserstuhl
Sasbach
mit Jechtingen & Leiselheim

AKTUELL



Freitag, 18. April 2025

Nr. 16

Ostergruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum bevorstehenden Osterfest grüßen Sie der Bürgermeister sowie die Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher – auch im Auftrag des Gemeinderates und der Ortschaftsräte. Miteinander wünschen wir Ihnen ein frohes und gesegnetes Osterfest.

Herzliche Grüße

Nikolas Kopp
Bürgermeister

Liane Müller
Ortsvorsteherin Leiselheim

Jörg Oberkirch
Ortsvorsteher Jechtingen



Verkauf von Baugrundstücken im Baugebiet Löchleäcker - Sponeckstraße

Sehr geehrte Bauplatzinteressentin, sehr geehrter Bauplatzinteressent,

der Verkauf von Baugrundstücken (EFH, DH, RH) im Neubaugebiet Löchleäcker-Sponeckstraße über die Online-Plattform „Baupilot“ auf der Gemeindefwebseite ist wieder gestartet.

Die Grundstücke sind im Bieterverfahren bis 30.04.2025 zum Verkauf ausgeschrieben.

Desweiteren werden Grundstücke für ein Reihenhauskomplex und ein Mehrfamilienhaus verkauft, welche von Bauträgern, Baugesellschaften, Architekten, etc. erworben werden können.

Zur Abgabe eines Angebotes müssen Sie sich auf der Online Plattform www.baupilot.com registrieren und Ihr Gebot für das gegen Höchstgebot zum Verkauf stehende Grundstück abgeben.

Den Zugang zu „Baupilot“ finden Sie auf unserer Webseite www.sasbach.eu unter Wirtschaft & Bauen -> Baugebiete.

Bitte beachten Sie, dass durch die Registrierung noch keinerlei Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes entsteht.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse.





Wichtige Rufnummern · Informationen · Notdienste

Telefonverzeichnis der Gemeinde

Telefonverzeichnis der Gemeinde

Ortskennzahlen	
(En) - Endingen	07642
(Vo) - Vogtsburg	07662

Gemeindeverwaltung Zentrale - Sekretariat
 Internet: <http://www.sasbach.eu>
 E-Mail: rathaus@sasbach.eu
 E-Mail Gemeindeblatt: gemeindeblatt@sasbach.eu
 Telefax 9101-30

Sekretariat/Gemeindeblatt

Frau Meyer	91 01-0
Frau Dägele	91 01-15

Bürgermeister

Herr Kopp	91 01-0
-----------	---------

Personalamt

Frau Hettenbach	9101-29
-----------------	---------

Hauptamt/Bauamt

Herr Dägele	91 01-14
-------------	----------

Bauhof

Herr Rothe	01 51 / 46 17 10 00
------------	---------------------

Standesamt/Ordnungsamt

Frau Felchner	91 01-23
Frau König	91 01-19

Meldeamt / Passamt

Frau Braimi	91 01-24
Frau Schwärzle	91 01-11

Finanzverwaltung

Frau Sommer	9101-25
Frau Schneider	9101-28

Steueramt

Frau Schaan	9101-26
Frau Schmidt	9101-16

Gemeindekasse

Frau Spix	9101-27
-----------	---------

Sprechstunden Rathaus:

Montag	08.30 - 12.00 Uhr nachmittags geschlossen
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr nachmittags geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
BM Kopp	nach Vereinbarung

Ortschaftsverwaltung Jechtingen (Vo) 2 82

Ortsvorsteher Oberkirch
 E-Mail: ortschaftsverwaltung-jechtingen@web.de

Sprechstunde:

Dienstag	09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	17.00 - 18.30 Uhr

Ortschaftsverwaltung Leiselheim (En) 60 36

Ortsvorsteherin Müller
 E-Mail: OV-Leiselheim@t-online.de

Sprechstunde:

Dienstag	08.00 - 09.00 Uhr
Donnerstag	17.00 - 18.00 Uhr

Schule:

Grundschule Sasbach (En) 9 07 86 50
 E-Mail: poststelle@04149743.schule.bwl.de
www.grundschule-sasbach.de
 Kernzeitbetreuung (En) 9 07 86 51

Kindergärten:

Ortsteil Sasbach	(En) 54 04
Ortsteil Jechtingen	(Vo) 17 20
Limburghalle	(En) 56 76
Kläranlage	(En) 82 02

Recyclinghof Öffnungszeiten:

Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 13.00 Uhr

Grundbuchamt Emmendingen

0 76 41 / 96 58 76 00

Bücherei Sasbach im Gemeindehaus

Dienstag	16.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	17.00 – 18.30 Uhr

Bücherei Jechtingen

Mittwoch

1. April bis 31. Oktober	von 17 - 19 Uhr
1. November bis 31. März	von 16.30 - 18.30 Uhr

Die Büchereien sind generell in den Schulferien geschlossen.

Revierleiter

für den Staatswald

Herr Forstrevierleiter Ludwig Thoma
 Tel. 07803/9254916 oder 0173/6195406

für den Gemeindewald

Herr Forstrevierleiter Alex Schulz
 Tel.: 07822/30 01 60
 Mobil 0175/2 23 31 13

Landwirtschaftl. Betriebsshelferdienst

Einsatzstelle: Bildungshaus Kloster St. Ulrich,
 Landvolkshochschule, Tel. 07602/91 01-26
 Sabine Riesterer, Email:
betriebsshelferdienst@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

Notrufe

Notruf, Notarzt, Rettungsdienst Feuerwehr

1 12

Polizei Notruf

(Überfall/Verkehrsunfall) 1 10
 Polizeiposten Endingen (En) 92 87-0
 Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/ 1 92 40
 24h kostenfrei

Kath. Sozialstation Endingen	(En) 91 31 90
Kath. Pfarramt	(En) 14 45
Evang. Pfarramt Königschaffhausen/Leiselheim	(En) 32 03

Störungen Wasserversorgung

badenovaNetz GmbH 08 00 / 2 76 77 67
 Andreas Gerhart 01 51 / 10 83 65 57

Störung Abwasser

Andreas Gerhart 01 51 / 10 83 65 57

Stromversorgung

Netze BW GmbH Rheinhausen 08 00 / 3 62 94 77

badenovaNETZ GmbH 0800/2 76 77 67
Wohngift-Telefon 08 00/88 99 789

Notruf-Fax an die Rettungs- u.

Feuerwehrlleitstelle: 07641/46 01-77
 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen)

Fachstelle Sucht -

Beratung, Behandlung, Prävention

Emmendingen, Hebelstr. 27
 Tel.: 07641 9335890
F5-emmendingen@bw-lv.de
 Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung

Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien

Landvogtei 5, 79312 Emmendingen
 Tel. 0 76 41 / 9 67 15 90
www.herbstzeit-bwf.de

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen
 Kontakt und Terminvereinbarung
 07641/451-3091, -3095, -3025
 Außensprechzeit
 Endingen (Bürgerhaus, St. Jakobsgässli 4)
 Dienstag von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Tel. 07641/451-3025
pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de
www.landkreis-emmendingen.de

Kreis seniorenrat im Landkreis Emmendingen

www.kreis seniorenrat-emmendingen.de

Apotheken

18.04.2025 Stadtapotheke am Marktplatz Emmendingen
 19.04.2025 St. Blasius-Apotheke Wyhl
 20.04.2025 Stadt-Apotheke Herbolzheim
 21.04.2025 Rathaus-Apotheke Kenzingen
 22.04.2025 easyApotheke Emmendingen
 23.04.2025 Aesculap-Apotheke Köndringen
 24.04.2025 Aesculap-Apotheke Köndringen

**Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de
 oder unter Tel.-Nr. 0800 00 22 8 33 oder von jedem Handy unter der Kurzwahl 22 8 33**

Ärzte

Allgemeinmedizinische Gemeinschaftspraxis
 Frau Dr. med. Rimma Ilyasova und Franz Orthmayr
 Marckolzheimer Str. 1, 79361 Sasbach
 Tel. 07642/9205060

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. 16-18 Uhr,
 Di. 15-17 Uhr, Do. 16-19 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Zahnarzt

Dr. Michele Santoro,
 Hauptstr. 33, 79361 Sasbach
 Tel. 07642/7589

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter der Rufnummer Tel. 0761 120 120 00 zu erreichen

Tierarzt

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei ihrem Haustierarzt.

Redaktionsschluss

Dienstag, 11.00 Uhr

Anzeigenschluss:

**Dienstag, 11.00 Uhr in Sasbach,
 am Mittwoch, 9.00 Uhr in Stockach**

Abfallentsorgung

Haben Sie Fragen zur Abfallentsorgung? Wurde Ihr Abfallgefäß nicht geleert? Brauchen Sie eine neue Tonne?

Ansprechpartner:

Graue Tonne:

Landratsamt Emmendingen,
 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Tel.: 07641/4 51-9700

Blaue Tonne (Papiertonne)

Remondis GmbH & Co. KG
 Siemensstr. 16, 79108 Freiburg i.Br.
 Tel. 0761 5150990

Gelber Sack

Remondis GmbH, Freiburg
 Auskünfte und Reklamationen
 Tel.: 0800 1223255

Impressum

Gemeindeblatt der Gemeinde Sasbach

Herausgeber: Gemeinde Sasbach,
 79361 Sasbach, Tel.: 07642/91 01-0

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
 der Bürgermeister,

für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Homepage: www.primo-stockach.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß §§ 25, 29 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

zwischen
dem Abwasserzweckverband
Breisgauer Bucht,
vertreten durch
Herrn Verbandsvorsitzenden Prof. Dr. Haag
dem
Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord,
vertreten durch
Herrn Verbandsvorsitzenden Bürger
der
Gemeinde Freiamt,
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Reinbold-Mench
der
Gemeinde St. Märgen,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Kreuz
der
Gemeinde St. Peter,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Gnant
der
Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Kopp
der
Gemeinde Simonswald,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Schonefeld
der
Gemeinde Winden im Elztal,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Hämmerle
der
Stadt Elzach,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Tibi
der
Stadt Herbolzheim,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Gedemer
der
Stadt Kenzingen,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Schwier

über die weitergehende Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes

Präambel

Den Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und den Städten Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie dem Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord obliegt gem. § 46 Abs. 1 WG BW die Abwasserbeseitigung. Der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht betreibt eine eigene Kläranlage in 79326 Forchheim.

Die Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und die Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie der Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord selbst verfügen zwar über eine Kläranlage, jedoch nicht über Anlagen zur weitergehenden Entwässerung/Trocknung des anfallenden Klärschlammes. Mit der Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der weitergehenden Entwässerung und der Klärschlamm Entsorgung der Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und der Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie des Abwasserzweckverbands Kaiserstuhl Nord auf den Abwasserzweckverband ergeben sich für alle Beteiligten Synergieeffekte. Der Andienung des Klärschlammes an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht soll den Betrieb der Kläranlagen/der Klärschlamm Entsorgung in den Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und der Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie des Abwasserzweckverbands Kaiserstuhl Nord langfristig sicherstellen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Beteiligten die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit festlegen.

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald, Winden im Elztal und die Städte Elzach, Herbolzheim und Kenzingen sowie der Abwasserzweckverband Kaiserstuhl Nord im Folgenden kommunale Kläranlagenbetreiber, übertragen dem Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, im Folgenden AZV genannt, die hoheitliche Aufgabe der weiteren Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes zur Erfüllung.

§ 2

Beschaffenheit des Klärschlammes

Bei der Anlieferung des Klärschlammes sind die Richtwerte der Schadstoffgehalte nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einzuhalten.

Der angelieferte Klärschlamm muss folgende Anforderungen einhalten:

- In der vorgelagerten Klärschlammbehandlung und der Klärschlamm Entwässerung dürfen nur organische Flockungshilfsmittel (Polymere) eingesetzt werden. Andere Zusatzstoffe zur Schlammkonditionierung sind nicht zulässig.
- Entwässerter Klärschlamm muss einen Trockenrückstand (TR) zwischen 20 % und 33 % aufweisen und er muss ohne zu kleben mechanisch förderbar sein.
- Flüssiger Klärschlamm darf maximal einen TR i. H. v. 10 % aufweisen und muss pumpfähig sein.
- Er muss aerob oder anaerob stabilisiert sein. Stör- und Fremdstoffe (z. B. Steine, Holz, Müll) müssen durch ge-

eignete organisatorische und technische Maßnahmen auf dem gesamten Schlammbehandlungsweg inkl. des Transportweges sicher ferngehalten werden.

- Er darf sich nicht in gefrorenem Aggregatzustand befinden.
- Er darf bei ordnungsgemäßer Handhabung weder das Personal noch die betrieblichen Einrichtungen des AZVs schädigen.
- Die Entladung des Klärschlammes darf je Transportfahrzeug nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 3

Transport des Klärschlammes

Der Klärschlammtransport zur Kläranlage des AZV wird von den kommunalen Kläranlagenbetreibern unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchgeführt. Der angelieferte Klärschlamm wird mit der Anlieferung auf der Kläranlage in Forchheim Eigentum des AZVs. Transportfahrzeuge und Transportbehältnisse müssen für das Anliefern des Klärschlammes technisch geeignet sein.

§ 4

Entgelt

Das Annahmementgelt ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung und gilt erstmalig ab dem 01.01.2025. Das Annahmementgelt wird jährlich angepasst, erstmalig zum 01.03.2026. Die Anpassung erfolgt in Höhe der Inflationsrate des Vorjahres, gemessen am Verbraucherpreisindex insgesamt“ des Statistischen Bundesamtes auf Basis vom 01.01.2025.

Diese Leistung unterliegt aktuell nicht der Steuerpflicht. Bei Entstehen einer Steuerpflicht sind die Kosten von den kommunalen Kläranlagenbetreibern zu tragen.

§ 5

Kündigung

Die Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Wenn sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf diese Frist gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um fünf Jahre. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der dahinterstehenden Zielsetzung gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Lücken enthält.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden gemäß § 25 Abs. 6 GKZ mit der jeweiligen Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg von den Beteiligten öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt, wie auch die Änderung oder Aufhebung, am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen tragen die kommunalen Kläranlagenbetreiber.

Abwasserzweckverband
Breisgauer Bucht
Freiburg, den 06.02.2025
gez.
Prof. Dr. Haag
(Verbandsvorsitzender)

Abwasserzweckverband
Kaiserstuhl Nord
Wyhl, den 12.03.2025
gez.
Burger
(Verbandsvorsitzender)

Gemeinde Freiamt
Freiamt, den 20.03.2025
gez.
Reinbold-Mench
(Bürgermeisterin)

Gemeinde St. Märgen
St. Märgen, den 19.03.2025
gez.
Kreutz
(Bürgermeister)

Gemeinde St. Peter
St. Peter, den 13.02.2025
gez.
Gnant
(Bürgermeister)

Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl
Sasbach, den 21.03.2025
gez.
Kopp
(Bürgermeister)

Gemeinde Simonswald
Simonswald, den 25.03.2025
gez.
Schonefeld
(Bürgermeister)

Gemeinde Winden im Elztal
Winden, den 21.03.2025
gez.
Hämmerle
(Bürgermeister)

Stadt Elzach
Elzach, den 21.02.2025
gez.
Tibi
(Bürgermeister)

Stadt Herbolzheim
Herbolzheim, den 21.02.2025
gez.
Gedemer
(Bürgermeister)

Stadt Kenzingen
Kenzingen, den 12.03.2025
gez.
Schwier
(Bürgermeister)

Annahmeentgelte für Schlämme**Flüssiger Schlamm (Nassschlamm)**

Trockenrückstand in %	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Euro/Tonne	8,00	12,40	16,80	21,00	25,50	29,80	34,00	38,50	43,00	47,50

Entwässerter Schlamm (unabhängig vom Trockenrückstand)

Euro/Tonne	108,00
------------	--------

Genehmigung

Die am 25.03.2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Abwasserzweckverbänden Breisgauer Bucht und Kaiserstuhl Nord, den Gemeinden Freiamt, St. Märgen, St. Peter, Sasbach am Kaiserstuhl, Simonswald und Winden im Elztal sowie den Städten Elzach, Herbolzheim und Kenzingen über die weitergehende Entwässerung und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

Freiburg, den 10.04.2025
Regierungspräsidium Freiburg

gez. Vanessa Jäger

**Das Rathaus informiert****An alle Vereine, Institutionen und Privatpersonen...**

Zusammen mit Euch wollen wir in diesem Jahr erneut ein buntes Ferienprogramm zusammenstellen, das alle Kinder von 6 bis 15 Jahren zum Mitmachen einlädt und für abwechslungsreiche Sommerferien sorgt.

Von Ausflügen über kreative Aktivitäten bis hin zu verschiedenen Sportangeboten ist für alle und jeden was geboten. Viele freiwillige und ehrenamtliche Helfer gestalten

die Ferienspielaktion und ermöglichen so jedem Kind die Teilnahme.

ANGEBOTE VON VEREINEN UND INSTITUTIONEN JETZT ANMELDEN:

In diesem Jahr sucht die Gemeinde Sasbach wieder Vereine und Privatpersonen, die sich an der Sommerferienspielaktion beteiligen und ein spannendes Programm für die Kinder auf die Beine stellen möchten. Die Ferien beginnen am Donnerstag, 31. Juli und enden am Sonntag, 14. September 2025. Gerne können Sie Ihr Programm bis **31. Mai** per E-Mail mit den folgenden Angaben an buergeramts@sasbach.eu senden:

- Wer ist der Veranstalter (Verein, Firma, Organisation, ...)?

- Ansprechpartner (Name, Mailadresse, Telefonnummer und Anschrift)
 - Was wollen Sie für ein Angebot anbieten? (Titel inkl. Beschreibung für das Programm)
 - Wann (Datum, Uhrzeit von/bis)
 - Treffpunkt
 - Altersbegrenzung (von/bis)
 - Teilnehmerbegrenzung
 - Ist ein Beitrag von den Eltern zu entrichten?
 - Was ist alles mitzubringen?
 - Bild zur Aktion
 - Wichtige Infos an Eltern
- Die Gemeinde dankt bereits jetzt allen, die mitmachen und den Kindern schöne und unvergessliche Tage ermöglichen!

Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit hat begonnen – unser Appell an die Hundehalter: Hunde bitte anleinen!

Mit den wärmeren Temperaturen beginnt die sogenannte Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit bei unseren heimischen Wildtieren. Der Wald und die freie Landschaft wird zu einer großen Kinderstube.

Einige Tierarten, wie zum Beispiel der Hase oder das Schwarzwild, haben bereits Nachwuchs. Bei anderen Arten sind die weiblichen Tiere hochtragend. In diesem Zustand sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit und Fluchtmöglichkeit stark eingeschränkt. Auch die am Boden brütenden Vogelarten beginnen jetzt ihr Brutgeschäft. Stöbernde Hunde sind dann eine Gefahr für diese Tiere. Allein ein spielerisches Interesse Ihres Hundes an einem Jungtier könnte für einen leisen, qualvollen Tod ausschlaggebend sein, da die Muttertiere danach ihren Nachwuchs oft nicht mehr annehmen. Weiterhin können freilaufende Hunde Wildtiere aufschrecken und zur kräftezehrenden Flucht veranlassen. Leider kommt es immer wieder vor, dass Hunde Jungtiere verletzen oder sogar töten. Besonders Rehkitze haben in den ersten Wochen keinen Fluchtreflex und sind Hunden schutzlos ausgeliefert. Das Anleinen von Hunden kann also Leben retten auch das des Hundes selbst: Aufgeschreckte Frischlinge werden von ihren Müttern, den Wildschwein-Bachen, in der Regel aggressiv verteidigt.

Weitere Informationen zu Wildtieren in Baden-Württemberg finden Sie unter:

www.wildtierportal-bw.de

Informationen zur Brut- und Setzzeit vermittelt der Landesjagdverband über <https://www.landesjagdverband.de/detail/brut-setzzeit-beginnt-wildtiere-brauchen-ruecksicht>

Damit die Jungtiere problemlos aufwachsen können, sollten Sie aus Rücksicht Ihren Vierbeiner anleinen.



Wichtige Mülltermine

Samstag, 19.04.2025

Grünschnitt-Platz von 10 - 12 Uhr geöffnet

Dienstag, 22.04.2025

Abfuhr Graue Tonne



Aus den Kindergärten



Kindergarten Wirbelwind in Sasbach

Besuch in der Metzgerei Burkhardt

Wissen woher die Wurst und das Fleisch kommt - unter diesem Motto durften die Maxikinder vom Kindergarten Wirbelwind die Metzgerei Burkhardt besuchen.

Mit Schürzen und Gummistiefel ausgerüstet ging es an die Arbeit. Mit großer Begeisterung durften die Kinder selbst Wienerle und Frikadellen machen. Die fertigen Wienerle und Frikadellen bekamen die Maxis mit und diese wurden mit Begeisterung dann beim gemeinsamen Frühstück im Kindergarten gegessen.

Herzlichen Dank für die tolle Führung.



Herzliches Dankeschön!

Nach mehrjähriger Pause konnte dieses Jahr wieder einmal der **Kindersachenflohmarkt** in Sasbach stattfinden. Bei schönstem Wetter hatten wir einen tollen Tag und konnten eine stolze Summe für die Kinder des Kindergartens Wirbelwind erwirtschaften. Unser Dank gilt allen Ausstellern und Besuchern, sowie der Gemeinde, dem Bauhof und allen Sponsoren. Darüber hinaus ein besonders großer Dank an die Eltern und Familien, die uns so tatkräftig unterstützt haben und die Veranstaltung dadurch überhaupt möglich gemacht haben. Der Elternbeirat des Kindergarten Wirbelwind



Aus den Schulen



Rheinauen-Grundschule Sasbach

Die Osterferien der Rheinauen-Grundschule Sasbach beginnen am Montag, 14. April, und enden am Freitag, 25. April 2025.

Wir wünschen ein gesegnetes Osterfest und viel Spaß beim Ostereiersuchen.

Rheinauen-Grundschule Sasbach



Landratsamt Emmendingen

Grillstellen werden wegen Waldbrandgefahr gesperrt

Wegen der anhaltenden Trockenheit sind ab sofort alle Grillstellen gesperrt und sämtliches Feuermachen im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern zum Wald bis auf Weiteres untersagt. Das vom Landratsamt Emmendingen erlassene Verbot gilt seit dem 9. April 2025 zunächst bis zum 5. Mai 2024, dann wird die Situation neu beurteilt. Somit ist sowohl über Ostern als am

Maifeiertag kein Grillen im oder in der Nähe zu Wald möglich. Im Wald darf außerdem grundsätzlich vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

Online-Vortrag – „Die Region deckt uns den Tisch – Gesundheit und Nachhaltigkeit Hand in Hand“

Nachhaltige Ernährung, vor allem der Einkauf und die Verarbeitung von saisonalen und regionalen Lebensmitteln sind nicht nur im Munde der Verbraucher und Verbraucherinnen, sondern auch Bestandteil der Ernährungsstrategie Baden-Württembergs. Am Montag, 28. April, von 18:00 bis 19:30 Uhr lädt das Team Hauswirtschaft und Ernährung am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg gemeinsam mit dem Forum ernähren, bewegen, bilden Breisgau-Hochschwarzwald und der Bio-Musterregion Freiburg zu einem Online-Vortrag ein. In diesem werden saisonale und regionale Ernährung aus Sicht der Agrar- und Ernährungswissenschaften beleuchtet. In drei Impulsvorträgen erfahren Teilnehmende was Regionalität überhaupt bedeutet, wie eine ausgewogene Ernährung aussehen kann und wie Verbraucher/innen passende Produkte im regionalen Angebot finden. Der Vortrag ist kostenfrei. Anmeldung über www.biomusterregion-bw.de/freiburg unter „Termine“.

Folgebelehrung nach Infektionsschutzgesetz am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg

Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum bietet am Mittwoch, 30. April von 14:00 bis 15:00 Uhr eine Folgebelehrung gemäß § 43 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an. Teilnehmende erhalten im Anschluss eine Bescheinigung. Eine Folgebelehrung muss alle zwei Jahre vorgenommen werden und ist Pflicht für alle Personen, die direkt oder indirekt mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Die Veranstaltung findet am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung über www.terminland.de/landkreis-emmendingen.

Alte Handys zum Recyclinghof bringen

In vielen Haushalten liegen alte Handys in Schubladen oder andern Orten in den Haushalten nutzlos herum. Dabei sind sie eine wichtige Rohstoffquelle für neue Produkte. Denn Handys und Smartphones enthalten viele Wertstoffe wie Gold, Silber, Platin oder Lithium und vor allem verschiedene Metalle, die als sogenannte seltene Erden

bezeichnet werden. Handys und Smartphones gelten als Elektroschrott und werden auf allen zwölf Recyclinghöfen im Landkreis Emmendingen angenommen. Sie dürfen nicht über die graue Tonne entsorgt werden. Vor der Abgabe sollten – sofern noch möglich – die Daten gelöscht werden.

Werbeanzeigen in Broschüren des Landratsamts

Das Landratsamt erstellt in Zusammenarbeit mit Verlagen Informationsbroschüren, die über Anzeigenschaltungen finanziert werden. In diesen Fällen können die Verlags-Mitarbeitenden ein offizielles Empfehlungsschreiben des Landratsamts vorlegen. Fehlt dieses Schreiben, ist grundsätzlich Misstrauen angebracht, da es sich dann nicht um eine Veröffentlichung im Auftrag des Landratsamtes handelt und meist „Trittbrettfahrer“ am Werk sind. Die Presse- und Europastelle des Landratsamtes gibt gerne weitere Auskünfte und beantwortet Fragen: Kontakt: pressestelle@landkreis-emmendingen.de

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Ein-

tragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**. Die Eintragungsliste für die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus der Gemeinde Sasbach a.K., Hauptstraße 15, 79361 Sasbach a.K., Bürgerbüro Zimmer 2 und 3 zu folgenden Öffnungszeiten Montag von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr Mittwoch von 8.30 – 12.30 Uhr Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung
des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren
„XXL-Landtag verhindern!“
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen

nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E . Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes
Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbottlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartaiflingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Clebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen

21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Gräfenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baintd, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Hagerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstaussstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese

Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“ Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl. Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“



Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde

Gründonnerstag, 17.04.2025

18:00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst
in Königschaffhausen

Karfreitag, 18.04.2025

10:00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst
in Leiselheim
16:00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst
in Königschaffhausen

Ostersamstag, 19.04.2025

22:00 Uhr Osternacht in Leiselheim

Ostersonntag, 20.04.2025

07:00 Uhr Auferstehungs-Feier auf dem
Friedhof in Königschaffhausen
10:00 Uhr Oster-Gottesdienst in König-
schaffhausen
mit dem Männergesangverein
Königschaffhausen

Ostermontag, 21.04.2025

11:00 Uhr MiniMax Gottesdienst
in Leiselheim

Sonntag, 27.04.2025

09:30 Uhr Gottesdienst
in Königschaffhausen
10:30 Uhr Gottesdienst in Leiselheim

Kontakt zum Pfarramt

Sie erreichen uns Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 bis 11.00 Uhr
Tel. 07642/3203,
E-Mail: koe-lei@kbz.ekiba.de, Homepage



Römisch-katholische Kirchengemeinde Am Litzelberg

St. Blasius, Wyhl • St. Martin, Sasbach
St. Cosmas u. Damian, Jechtingen

Friedensgebet

Jeden Sonntag, 18.30 Uhr wird in der St. Martin Kirche in Sasbach für den Frieden in der Ukraine und Weltweit gebetet.
Herzliche Einladung!

Freitag, 18.04. - Karfreitag

- 15.00 Uhr St. Cosmas und Damian:
Karfreitagsliturgie
(Kooperator Schätzle)
- bitte eine Blume zur Kreuz-
verehrung mitbringen
- 17.00 Uhr St. Cosmas und Damian:
Anbetung vor dem Kreuz

Samstag, 19.04. - Karsamstag

- 20.30 Uhr St. Blasius:
Feier der Osternacht
(Kooperator Schätzle)
mitgestaltet vom Kirchenchor;
anschl. Begegnung auf dem
Kirchplatz

Sonntag, 20.04. - Ostersonntag

- 10.30 Uhr St. Martin Sasbach:
Festgottesdienst zu Ostern -
(Kooperator Schätzle)
mit Segnung des Wassers und
der Osterspeisen - mitgestaltet
vom Kirchenchor
- 12.00 Uhr St. Blasius:
Tauffeier (Kooperator Schätzle)

Montag, 21.04. - Ostermontag

- 08.45 Uhr St. Cosmas und Damian:
Festgottesdienst zu Ostern
(Kooperator Schätzle)
mit Segnung des Wassers und
der Osterspeisen
- 10.30 Uhr St. Blasius:
Feierliche Erstkommunion
(Vikar P. Dominic)

Dienstag, 22.04.

- 18.30 Uhr St. Cosmas und Damian:
Eucharistiefeier
(Kooperator Schätzle)

Mittwoch, 23.04.

- 08.30 Uhr Litzelbergkapelle:
Eucharistiefeier
(Dekan Dr. Meisert)
Christoph Fechler

Donnerstag, 24.04.

- 18.30 Uhr St. Blasius:
Eucharistiefeier (Pfr. Purzeau)
Erika u. Edwin Vetter - Brunhil-
de Schweizer u. verstorbene
Schulkameraden d. Jahrgangs
1934/35 - Bernhard Seiter u.
Ilse Schwörer u. Schulkamera-
den d. Jahrgangs 1952 - Olga u.
Erich Ziser - 1. Opfer f. Ottmar
Klär

Freitag, 25.04. - Hl. Markus, Evangelist, Fest

- 18.30 Uhr St. Martin Sasbach:
Eucharistiefeier
(Kooperator Schätzle)

Neuapostolische Kirche

Über den angefügten
QR-Code können Sie
unsere Gottesdienste
entnehmen.

**Vereinsnachrichten****Kreisverband Obstbau,
Garten und Landschaft**

Herzliche Einladung zum nächsten Infotag des Kreisverbands Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e. V. (KOGl), in dem ein „**Facetten der Pflanzenvermehrung**“ und „**Ein Stück Wildnis in jedem Hausgrundstück zur Artenvielfalt**“ am **Freitag, den 02.05.25 von 17:00 bis 19:00 Uhr** angeboten wird. Wo? Lehrgarten an der Alten Straße in Kenzingen. Kostenlose Teilnahme. Weitere Infos zum KOGl und den monatlichen Infotagen finden Sie unter www.kogl-emmendingen.de.

**Obstbaugenossenschaft e.G.
Hirschländer****Einladung zur Generalversammlung**

der Obstbaugenossenschaft e.G. Hirschländer in der "Sasbacher Bürgerstube" am **Montag 28.04.2025 um 20.00 Uhr.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2024
4. Bericht des Aufsichtsrates über
 - a. seiner Prüfungstätigkeit
 - b. Ergebnisse der gesetzlichen Prüfung
5. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 und die Verwendung des Reingewinnes.
6. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a. des Vorstandes
 - b. des Aufsichtsrates
7. Wahlen zum
 - a. Vorstand
 - b. Aufsichtsrat
8. Verschiedenes

**Dorfladen Jechtingen****Oster-Öffnungszeiten**

Karfreitag, Samstag und Ostermontag sind wir von 7.30 bis 9.30 Uhr für euch da. Ostersonntag ist kein Weckleverkauf. Mit der Zugangskarte ist einkaufen natürlich rund um die Uhr möglich, falls die Eier, Mehl oder Zucker für den Osterkuchen ausgegossen sind.

Noch kein Mitglied?

Einfach über unsere Homepage dorfladen-jechtingen.de den Mitgliedsantrag ausfüllen oder Formular, der im Dorfladen ausliegt, ausfüllen oder telefonisch bei Jürgen Gailer unter 01525/4082178 weitere

Infos einholen.

Die Zugangskarte ist ebenfalls über unsere Homepage zu bestellen.

Aktuelles

Aktuelle Neuigkeiten sind auf unserem WhatsApp-Kanal abrufbar. Den Link dazu findest du auf unserer Homepage. Wenn z.B. Weckle am Samstag oder Sonntag übrig sind und ihr im Gefrierschrank noch ein Plätzchen frei habt oder es bis Ladenschluss nicht geschafft habt, dann könnt ihr sie noch kaufen.

Gutscheine

Wollt ihr einen Gutschein verschenken? Kein Problem - mit unserem Gutschein verschenkt ihr Freude.

Frohe Ostern

wünscht euch das Dorfladen-Team

Förderverein**Sportverein Jechtingen e. V.****Einladung zur Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung für das Vereinsjahr 2024 findet am Samstag, den 19.4.2025 um 19 Uhr im Vereinsheim des SV Jechtingen statt.

Die Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Bericht des Rechners
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Wünsche und Anträge, Grußworte

Hierzu laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner unseres Vereines herzlich ein.

**Fußballverein
Sasbach e. V.****Ergebnisse Aktive**

FV Sasbach - SV Burkheim 3:0 (1:0)
FV Sasbach II - SV Burkheim II 1:6 (1:3)

Vorschau Aktive

Donnerstag 17.04.25 Nachholspiel
18:15 Uhr SV Burkheim II - FV Sasbach II





Landfrauen Jechtingen

Liebe Landfrauen und Männer,
am **Donnerstag, 24.04.25** werden wir eine
Kräuterwanderung anbieten

Uhrzeit: 18:00 Uhr

Leiterin: Bernadette Bächle-Helde

Ort: Treffpunkt bei Bernadette in
der Emil-Gött-Str. 1,
Jechtingen

Kostenbeitrag: Spendenkässle

Anmeldung bitte beim Vorstandsteam oder
unter jechtinger.landfrauen@t-online.de
Über eine rege Teilnahme würden wir uns
freuen

Die Veranstaltung wird im Auftrag des Bil-
dungs- und Sozialwerks des LandFrauen-
Verbandes Südbaden e.V. durchgeführt



Landfrauen Leiselheim

Liebe Landfrauen und „Landmänner“

Es ist soweit! Nach einem Dreivierteljahr
mit Arbeiten und Anschaffungen, Herrich-
ten und Dekorieren und mit Hilfe vieler uns
wohlgesonnener Helfer, die uns mit Rat und
Tat zur Seite standen, ist unser neues Ver-
einsheim, das „Brunnenstüble“ jetzt fertig.

Aus diesem Anlass möchten wir Euch gerne
einladen zu einem Sektempfang am **Frei-
tag, 25.04.2025 ab 19.30 Uhr** in unser
neues Brunnenstüble.

Wir freuen uns auf einen schönen Abend
mit Euch.

Euer Landfrauen Vorstand

Liebe Landfrauen,

wir wollen mit Euch unseren wunderschö-
nen Ort noch besser kennenlernen. Gerhard
Schächtele wird mit uns eine „**Tour durch
Lissele**“ machen. Ihr solltet gut zu Fuß sein
und ca. 3 Stunden dafür einplanen.

Am **02.05.2025** werden wir um **18 Uhr an
der WG** starten. Es gibt einen kleinen Halt
am Stuhl und zum Abschluss werden wir ins
Brunnenstüble gehen.

Bitte das Landfrauengedeck nicht vergessen!

Die Vorstandschaft freut sich auf Euch!



Landjugend Leiselheim

Die Landjugend Leiselheim lädt ein!

Wo Freundschaft und Ehrlichkeit noch
zählt, man jede Menge Spaß haben kann

und neue Leute trifft: Bist du mindestens
14 Jahre alt? Dann komm am Freitag, den
25. April 2025 um 19.00 Uhr in der Leiselhei-
mer Landjugend vorbei, um uns kennen zu
lernen! Du findest den Landjugend-Raum
beim Kirchplatz – da, wo die Musik her-
kommt.

Sport- und Spiel-Wochenende, Ausflüge
zum Wolfhof und unser Dorfabend sind
nur einige Punkte, die du bei uns erleben
kannst. Jeden Freitag treffen wir uns im
Gruppenraum zum Tischkicken, Darts spie-
len, quatschen und vieles mehr. Na, neugierig
geworden? Dann komm uns besuchen!
Deine Landjugend Leiselheim

Maubaumstellen

Es ist wieder so weit, am Dienstag, den 30.
April 2025 stellt die Leiselheimer Landju-
gend traditionell den Maibaum in der Orts-
mitte. Wer bei dem Spektakel dabei sein
möchte, ist herzlich eingeladen um 19.00
Uhr zur WG in Leiselheim zu kommen.
Wir freuen uns auf Euch
Die Landjugend Leiselheim



Mandolinen- & Gitarrenverein Jechtingen e. V.

Matinee-Konzert

Liebe Musikfreunde,
wir möchten Sie herzlich zu unserem tradi-
tionellen Matinee-Konzert einladen.

**Donnerstag, 01. Mai 2025 um 11:00 Uhr
im Winzersaal der Jechtinger Weinma-
nufaktur**

- Eintritt frei -

Für die geselligen Stunden im Anschluss
bietet der Mai-Hock der Weinmanufaktur
mit Bewirtung, geöffneter Vinothek und
Kellerführungen beste Gelegenheit.

Es freut sich auf Ihr Kommen:

Der Mandolinen- und Gitarrenverein Jech-
tingen unter der Leitung von Jeannette
Bastian.



Sportverein Jechtingen

Ergebnisse

Herren

SV Jechtingen 2 5:0 SG Achkarren 2

SV Jechtingen 8:2 SV Achkarren

Frauen

SG We/Je/Fo 5:0 SC Eichstetten

SG We/Je/Fo 2 1:2 FC Heitersheim 2

B-Jugend

SG Wyhl – SG Eichstetten abgesetzt

FC Denzlingen 2 3:1 SG Wyhl 2

C-Jugend

PTSV Jahn FR 2 4:2 SG Jechtingen

Ankündigung

Frauen

Sa. 19.04.25, um 14 Uhr in Buggingen:
Spvvg Buggingen/Seefelden –
SG We/Je/Fo 2

So. 20.04.25, um 11 Uhr in Freiburg:
SVO Rieselfeld – SG We/Je/Fo



Winzerkapelle Jechtingen e. V.

Weinmanufaktur

Wir laden Sie herzlich am **Donnerstag, den
01.05.2025 ab 11 Uhr** ein uns bei der Jech-
tinger Weinmanufaktur zu besuchen.

Am Weinbrunnen gibt es leckere Weine und
Sekte, sowie zum Essen Flammenkuchen
und heiße Würste.

Wir freuen uns über Ihr Kommen!
Ihre Winzerkapelle Jechtingen



Sonstiges

INFOBEST Vogelgrun/Breisach:

**Der erste Grenzgängersprechtage 2025
findet am 15. Mai statt**

Vogelgrun/ Breisach. Am Oberrhein leben
zahlreiche Bürger:innen in einem Land und
arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in
Frankreich und arbeiten in Deutschland -
oder umgekehrt - oder möchten ins Nach-
barland umziehen oder dort Arbeit suchen.
Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen
Krankenversicherung, Steuern, Familien-
leistungen, Rente oder zum Thema Arbeit.
Aus diesem Grund veranstaltet INFOBEST
Vogelgrun/Breisach seit vielen Jahren
jährlich zwei Grenzgängersprechtage, bei
denen Bürger:innen ihre Fragen direkt an
Expert:innen der jeweiligen Kassen und Be-
hörden stellen können. Diese Sprechtag
werden in Zusammenarbeit mit dem **Netz-
werk EURES-T Oberrhein organisiert.**

Der erste Grenzgängersprechtage 2025, der am
Donnerstag, den 15. Mai stattfindet, wird
vor Ort in den Räumlichkeiten von INFOBEST
abgehalten. Interessierte Bürger:innen, die
Fragen zu grenzüberschreitenden Sachver-
halten haben, können sich im Rahmen von
individuellen Terminen von je 20 bis 30 Mi-
nuten (auf Französisch oder auf Deutsch) von
Expert:innen kostenlos informieren lassen.
Vertreter:innen folgender Institutionen
nehmen an dem Sprechtag teil:

Bereich Krankenversicherung: AOK Brei-
sach am Rhein, CPAM Haut- Rhin

Bereich Rente: Deutsche Rentenversiche-
rung Rheinland-Pfalz, Carsat Alsace-Moselle

Bereich Familienleistungen: Familienkasse Baden-Württemberg-West (Kindergeld), Caisse d'Allocations Familiales (Caf) du Haut-Rhin

Bereich Steuern: Finanzamt Freiburg-Stadt, Service des Impôts des Particuliers Colmar

Bereich Arbeitslosenleistungen in Frankreich: France Travail Bas-Rhin

Bereich Grenzüberschreitende Beschäftigung: Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut Rhin - Freiburg/Lörrach. Eine Fotografin wird ebenfalls vor Ort sein und allen Interessierten die Möglichkeit bieten, kostenlos professionelle Bewerbungsfotos zu machen.

Termine müssen im Voraus bei INFOBEST Vogelgrun/Breisach (unter Angabe ihrer Versicherungs bzw. Steuernummer) vereinbart werden. Terminvereinbarung vom 14.04.2025 bis zum 07.05.2024 möglich.

INFOBEST Vogelgrun/Breisach:

Ile du Rhin/Art'Rhena, F-68600 Vogelgrun

Tel. D: +49 (0)7667/8329,9

Tel. F: +33 (0)3.89.72.04.6,3

vogelgrun-breisach@infobest.eu

Telefonsprechzeiten:

Montag und Dienstag: 9:00-12:00Uhr, 14:00-16:00Uhr

Mittwoch: 10:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr, 14:00-17:00Uhr

Freitag geschlossen

Naturzentrum

Kaiserstuhl

im Schwarzwaldverein e.V.



Naturerlebnisse mit Geschichte oder Wein

Erleben Sie die faszinierende Natur auf **Exkursionen** rund um den Kaiserstuhl, den Tuniberg und die March und besuchen Sie die **Ausstellungen** im Naturzentrum Kaiserstuhl in Ihringen.

Aktuell zeigen wie eine **Fotoausstellung** zu heimischen Schmetterlingen, ihren Raupen und deren Futterpflanzen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten:

Montag + Donnerstag 10 - 12 Uhr, Samstag 15 - 17 Uhr

Den **Flyer** mit unserem neuen abwechslungsreichen **Jahresprogramm** erhalten Sie in den örtlichen Tourist-Informationen, Rathäusern oder unter

www.naturzentrum-kaiserstuhl.de. Beachten Sie auch die Familientouren. Kinder bis 14 Jahre nehmen kostenfrei teil. Viele Treffpunkte sind mit dem ÖPNV erreichbar.

Freitag, 18.4., 9.30 - 12 Uhr

Geschichte und Natur rund um Burkheim Erleben Sie einen spannenden Rundgang zu Kelten, Schwendi und Tulla in der historischen Stadt bis in den Rheinauwald (4 km). Burkheim, P am Friedhof,

Thomas Lainer, Kosten 7 €, ÖPNV-Anschluss, ohne Anmeldung

Montag, 21.4., 14 - 16 Uhr

Erdgeschichtliche Reise am Schelinger Kirchberg

Spannende geologische Führung mit faszinierenden Einblicken in die Erdgeschichte des Kaiserstuhls (2 km). Schelingen, P Hesselentalweg, Regina Jenne, Kosten 7 €, ohne Anmeldung

Sonntag, 27.4., 9.30 - 12.30 Uhr

Artenvielfalt, Vitiforst, Weinbau – geht das?

Wir machen mit der Winzerfamilie einen Ausflug in einen besonderen Weinberg, in dem Naturschutz und Weinbau zusammen funktionieren (2,5 km). Bahlingen, Info-Säule Rathaus, Familie Kiefer, Kosten 8 € ohne Wein, am Ende kann Wein aus eigenem Anbau probiert werden, ÖPNV-Anschluss, ohne Anmeldung

Mittwoch, 30.4., 20 - 21.30 Uhr

Königin der Nacht – der Gesang der Nachtigall

Auf einem Abendspaziergang beim NSG „Humbühl“ wollen wir dieser wunderbaren Sängerin lauschen. Mit etwas Glück hören wir weitere nachtaktive Singvögel (1 km). Waltershofen, P Hunderennbahn des WRV, an L 187 zw. Waltershofen und Gottenheim, Frank Wichmann oder Lauri Nockemann, Kosten 7 €, bitte Fernglas mitbringen, **Anmeldung** unter

naturzentrum-kaiserstuhl@ihringen.de

Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Birgit Sütterlin

Bachenstr. 42, 79241 Ihringen

Tel: 07668 7108 80, Büro: Mo + Do 10-12 Uhr

naturzentrum-kaiserstuhl@ihringen.de

www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

Naturgarten Kaiserstuhl

Gipfeltreffen der Kaiserstühler und Tuniberg Jungweine

Am **Sonntag, den 27. April 2025**, lädt das Gipfeltreffen der Kaiserstühler und Tuniberg Jungweine auf dem Areal beim Wasserhochbehälter in Gottenheim zum Verkosten und Genießen ein. Über **60 Jungweine** stehen bereit, um entdeckt zu werden – von klassischen Burgundern bis hin zu Spezialitäten wie Muskateller und Sauvignon Blanc. Der offizielle Weinausschank beginnt **um 12 Uhr** nach der feierlichen Eröffnung mit Bereichsweinprinzessin Pia Probst und Bürgermeister Christian Riesterer. Kulinarische Stärkung bieten die Landfrauen Gottenheim. Für musikalische und kulinarische Begleitung sorgen der Musikverein Gottenheim und der Männergesangsverein Liederkrantz Gottenheim.

Für Wander- und Naturfreunde bietet die Kaiserstühler Gästeführerin Bärbel Höff-

lin-Rock eine geführte Wanderung an. Unterwegs werden interessante Einblicke in Natur, Kräuterwelt und Weinbau am Tuniberg geboten. Start ist um 11 Uhr am Bahnhof Gottenheim, die Strecke beträgt rund 1,5 Kilometer. Eine Anmeldung ist bis 26.04. per Mail an post@rebbberg.de möglich.

Alternativ kann das Gipfeltreffen auch über den **Burgunderpfad** oder den **Gottenheimer Rebhisli-Rundweg** angesteuert werden.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Kommen Sie vorbei und erleben Sie einen genussvollen WeinWanderTag.

Mehr Genuss und Entdeckung am 27. April

Neben dem Gipfeltreffen warten zwei weitere genussreiche Events auf Sie: die **Weinwanderung des Winzerkreises Bötzingen** und die Veranstaltung **„Niigschmeckt – die Bischoffinger Weinrunde“**. Diese Veranstaltungen bieten eine perfekte Mischung aus Wein, Wandern und kulinarischen Highlights. Weitere Informationen und Details zu allen Events finden Sie unter: www.naturgarten-kaiserstuhl.de.

Ihre Veranstaltung im Magazin „Kaiserlich erleben Herbst/Winter 2025“

Die Vorbereitungen für die kommende Herbst-/Winterausgabe unseres beliebten Veranstaltungsmagazins **„Kaiserlich erleben“** laufen bereits auf Hochtouren. In dieser Ausgabe präsentieren wir die vielseitigen Veranstaltungen aus der gesamten Region Naturgarten Kaiserstuhl im Zeitraum **01. September bis 31. Dezember 2025**.

Damit wir wieder ein attraktives und abwechslungsreiches Programm vorstellen können, sind alle Veranstalter, Vereine, Kulturschaffenden, Betriebe und touristischen Leistungsträger herzlich eingeladen, ihre geplanten Veranstaltungen zu melden.

Bitte senden Sie Ihre Veranstaltungstermine bis spätestens 05. Mai 2025 an Ihre örtliche Tourist-Information bzw. Gemeindeverwaltung.

Nur durch Ihre Mithilfe können wir die Vielfalt der Region in ihrer ganzen Bandbreite abbilden und Gästen sowie Einheimischen einen umfassenden Überblick des Veranstaltungsangebotes bieten.

Ein besonderer Fokus liegt in diesem Herbst auf dem **KaiserHerbst** – einer regionalen Veranstaltungsreihe rund um **Wein, Genuss, Kultur und Natur**. Wenn Ihre Veranstaltung thematisch dazu passt und im Zeitraum **11. Oktober – 16. November 2025** stattfindet, freuen wir uns über einen entsprechenden Hinweis bei Ihrer Meldung.

Vielen Dank für Ihr Engagement – wir freuen uns auf Ihre Veranstaltungen!

Ende des redaktionellen Teils



Frühlings- aktion

4 Anzeigen bezahlen
+ 2 kostenlos dazu!

Starten Sie kraftvoll in die Frühlings- und Sommerzeit mit unserer attraktiven Aktion für Ihre Werbeanzeigen!

**Für einen begrenzten Zeitraum erhalten Sie
6 Anzeigen zum Preis von 4 – das sind gleich
2 Anzeigen völlig kostenlos!**

Vorteile für Sie:

- **Mehr Sichtbarkeit:**
Maximieren Sie Ihre Reichweite, ohne zusätzliche Kosten.
- **Kostensparnis:**
Werben Sie effektiv und schonen Sie gleichzeitig Ihr Budget.
- **Perfekter Saisonstart:**
Nutzen Sie die Frühlings- und Sommermonate, um Ihre Angebote, Events oder Kampagnen sichtbar zu machen.

So funktioniert's:

1. **Buchen Sie 6 Anzeigen** in unserem System.
2. **Erhalten Sie die 2 kostengünstigsten Anzeigen kostenlos** dazu.
3. **Profitieren Sie von insgesamt 6 Anzeigen, die Ihre Zielgruppe erreichen.**

**Unsere Aktion ist gültig von
KW 16 bis einschließlich KW 26
(14.04. bis 27.06.2025)**

**Nutzen Sie die Gelegenheit und platzieren Sie Ihre Werbebotschaft zur besten
Jahreszeit! Bei Fragen zur Buchung sind wir jederzeit für Sie da.
Gemeinsam sorgen wir für eine erfolgreiche Frühlings- und Sommersaison!**

BEDINGUNGEN DER AKTION:

- Es gelten unsere **AGB** (siehe www.primo-stockach.de) und die aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen.
- **Anzeigenvorlagen (Druckunterlagen):** Bitte bis donnerstags, 9 Uhr der Vorwoche einreichen.
- **Zahlungsmethoden:** Nur mit erteilter Abbuchungserlaubnis. Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
- **Bestehende Vereinbarungen:** Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Das mm-Volumen wird jedoch Ihrem Abschluss gutgeschrieben.
- **Farbzuschläge:** Nicht rabattierfähig.
- **Aktionszeitraum:** Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums geschaltet werden.
- **Aktionscode:** Bitte geben Sie bei der Anzeigenbestellung den Code **P-2025-02** an.



WIR SUCHEN SIE.

FWTM FREIBURG



WEITERE INFOS:
fwtm.freiburg.de/karriere



HALLENMANAGER

(M/W/D)

TEAMASSISTENZ ADMINISTRATION

(60%) (M/W/D)

VERANSTALTUNGSTECHNIKER

(M/W/D)

Wir bieten

Unbefristete Festanstellung in Vollzeit
Weiterbildung betriebliche Altersvorsorge
30 Tage Urlaub | Benefits (Hansefit,
Jobrad, ÖPNV Zuschuss, uvm.)

JETZT ONLINE BEWERBEN UND TEIL EINES DYNAMISCHEN TEAMS WERDEN!

**Glocken läuten,
Kerzen anzünden,
Gewänder richten,
katholisch sein,
Weihrauch mögen . . .**



Wir suchen für unsere Kirchengemeinde Personen, die Freude daran haben, den **Mesnerdienst** zu übernehmen. In **Jechtingen** suchen wir dringend Personen, die bereit sind, einen Teil oder alle Dienste, gerne im Team, zu übernehmen, da die langjährige Mesnerin im Herbst in den wohlverdienten Ruhestand geht. **Für alle Kirchen der Kirchengemeinde** suchen wir Personen, die bereit sind, in Absprache Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt nach Tarif, AVO, angelehnt an den TV-L, in EG 5.

Interessierte werden gebeten, sich im Pfarrbüro Sasbach oder bei Herrn Dekan Meisert zu melden. Bei Fragen können Sie sich auch gerne an die Verwaltungsbeauftragte Frau Schätzle wenden: 07642-9070164 · ruth.schaetzle@am-litzelberg.de

Wir beraten, bestatten und begleiten.



Bestattungshaus Frank Siegarth

Inh. Christina Siegarth e.K.



79312 Emmendingen - ☎ 07641 / 33 88
79336 Herbolzheim - ☎ 07643 / 93 78 81
www.bestattungshaus-siegarth.de

Meisterbetrieb

Kirchliches Baugrundstück im Erbbaurecht zu vergeben Löchleäckerstraße | Jechtingen



20 % Nachlass pro Kind

auf die Erbbaupacht in den ersten 7 Jahren

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung digital über den Bewerberbogen auf www.kirchenimmobilien-freiburg.de oder postalisch an:
Röm.-kath. Kirchengemeinde Am Litzelberg
St.-Martin-Platz 2 · 79361 Sasbach a.K.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Verwaltungsbeauftragte Frau Schätzle: 07642-9070164 · ruth.schaetzle@am-litzelberg.de

ZUR OMA

essen wie bei OMA

Landgasthof Zur Oma lädt ein zum „TANZ IN DEN MAI“

**Tanz in den Mai mit der „Calypsoband“! ** Feiern Sie mit uns und genießen Sie die
Nr. 1 Hits der letzten 50 Jahre! 🎵

👤 **Helmut und Franco** werden Sie unterhalten und stimmungsvoll in den Mai begleiten!

Preis pro Person: 38,00 € (Buffet) **Nur mit Reservierung!**

Platz-Reservierung: ☎ 07642-9280830

Verpassen Sie nicht diese unvergessliche Nacht – wir freuen uns auf Sie! 🎉